vinetur

Italiens neues Energie-Dekret entlastet Weingüter nur bei bestimmten Stromverträgen

Direkte Zuschüsse gibt es nicht. Einsparungen hängen von spotmarktgebundenen Stromverträgen und noch auszugestaltenden Regeln ab.

Sonntag, 15. November 2026



Italiens neues Dekret zu Strom und Gas trat am Samstag, dem 14. November, in Kraft. Ob Weingüter dadurch entlastet werden, hängt jedoch weitgehend davon ab, wie sie Energie beziehen, und nicht von einem direkten staatlichen Zuschuss.

Die Maßnahme, das Gesetzesdekret Nr. 207 vom Freitag, dem 13. November, wurde im italienischen Amtsblatt Nr. 265 veröffentlicht. Sie ändert das Erstattungssystem für gasbefeuerte thermische Kraftwerke. Ziel ist es, die Kosten der Stromerzeugung einzudämmen und wettbewerbsfähigere Angebote am Großhandelsmarkt zu fördern. Für Stromabnehmer wie Weingüter ist die Wirkung indirekt: Das Dekret sieht keine Zahlung vor, die Erzeuger beantragen können, um ihre eigenen Energierechnungen zu senken.

Diese Unterscheidung ist für Weinunternehmen wichtig, die unter hohen Betriebskosten leiden. Strom und Gas sind für Kühlung, Temperaturregelung, Abfüllung und weitere Arbeiten im Weingut unverzichtbar. Zugleich haben viele Erzeuger kaum Spielraum, Kostensteigerungen über höhere Flaschenpreise weiterzugeben. Eine Senkung der Energiekosten könnte sich daher auf die Margen auswirken, doch das Dekret verspricht keine einheitliche Entlastung bei den Rechnungen.

Am deutlichsten unterscheiden sich die Auswirkungen je nach Vertragstyp. Nach den neuen Regeln dürfen die spezifischen Abgaben zur Finanzierung des erweiterten Erstattungsmechanismus nur für Verbräuche an Endkunden weitergegeben werden, deren Strompreise an den Spotmarkt gekoppelt sind, und auch dann nur innerhalb der im Dekret festgelegten Grenzen. Unternehmen mit Festpreisverträgen könnten anders betroffen sein als solche mit indexierten Verträgen. Entscheidend sind dabei die Bedingungen ihrer Lieferverträge und die Art, wie die Versorger die betreffenden Kostenbestandteile weitergeben.

Das Dekret erfasst nicht alle Posten einer Energierechnung gleichermaßen. Unternehmen können daher nicht davon ausgehen, dass eine Änderung des Energiepreises automatisch zu einer vergleichbaren Änderung des Gesamtbetrags führt. Netzentgelte, Transportkosten und weitere Bestandteile fließen weiterhin in die Endkosten ein. Für Weingüter, die die Auswirkungen der Maßnahme einschätzen wollen, ist daher nicht nur entscheidend, ob sich die Preise am Großhandelsmarkt

bewegen, sondern auch, welche Bestandteile ihrer Rechnung laut Vertrag betroffen sind.

Weitere Umsetzungsschritte stehen noch aus. Ab dem 1. Januar 2027 werden zusätzliche Gastransportkosten in die Abgaben einbezogen, die thermischen Kraftwerksbetreibern erstattet werden können. Bis zum 30. November muss die italienische Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt, kurz ARERA, festlegen, wie die Mittel zur Senkung der Gasabgaben für Endkunden eingesetzt werden. Dabei handelt es sich um regulatorische Fristen, nicht um Antragsfristen für Weingüter oder andere Unternehmen.

Das Dekret muss außerdem noch in ein Gesetz umgewandelt werden – ein üblicher, aber wichtiger Schritt im italienischen Gesetzgebungsverfahren. Bis dahin bleibt für Erzeuger unklar, wie die Regeln endgültig aussehen werden. Selbst wenn das Gesetz ohne größere Änderungen verabschiedet wird, sind nicht für alle Unternehmen dieselben Einsparungen garantiert: Der Vorteil hängt von der Marktentwicklung und der Gestaltung des jeweiligen Liefervertrags ab.

Für viele Weingüter bleibt damit das Energiemanagement ebenso wichtig wie regulatorische Änderungen. Nach einer von der italienischen ENEA in einem Leitfaden zur Energieeffizienz für Weinunternehmen zitierten Analyse entfallen rund 90 % des Energieverbrauchs von Weingütern auf Strom. Kühlung und Temperaturregelung machen etwa 50 % des Gesamtverbrauchs aus. Schon geringe Veränderungen der Stromkosten können sich daher spürbar auf den Betrieb auswirken – besonders in einer Branche, in der Kühlung, kontrollierte Gärung und stabile Temperaturen notwendige Voraussetzungen für die Produktqualität und keine optionalen Ausgaben sind.

Der ENEA-Leitfaden bewertet Effizienzmaßnahmen außerdem anhand der erforderlichen Investitionen, der erwarteten Einsparungen und der Amortisationszeit. Das unterstreicht, dass Entlastungen bei den Energiekosten ebenso sehr von Entscheidungen zu Anlagen und Prozessen wie von Marktregeln abhängen können. Um die Auswirkungen des Dekrets konkret einzuschätzen, sollten Weingüter daher ihren tatsächlichen Verbrauch mit den Bedingungen ihrer Lieferverträge und der Leistung energieintensiver Systeme wie Kühlanlagen abgleichen, statt sich auf allgemeine

Einsparversprechen zu verlassen.

Für italienische Getränkehersteller insgesamt betrifft das Dekret einen der sensibelsten Kostenposten in der Produktion. Besonders deutlich zeigt sich das beim Wein, da die Arbeit im Keller stark vom Strom abhängt. Doch auch andere Getränkeunternehmen stehen unter ähnlichem Kostendruck, wenn sie Kühlung, kontrollierte Temperaturen und Abfüllanlagen benötigen. Ob die neuen Regeln diese Belastung mindern, hängt weniger von einer Ankündigung aus Rom ab als vom Zusammenspiel aus Großhandelspreisen, der Praxis der Versorger und dem Vertrag des jeweiligen Unternehmens.